

## LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst Änderungssatzungen)

### Gemeinde Öhningen

Landkreis Konstanz



## Entgeltordnung zur Miet- und Hafenordnung

Der Gemeinderat hat am 16.12.2014, in den Änderungsfassungen vom 27.11.2018 und 14.12.2021, für die gemeindeeigenen Sportbootliegeplätze folgende Regelung beschlossen:

### § 1 Mieten

- 1) Die Mieten für Bojenliegeplätze und im Hafen Wangen werden nach der Fläche der Boote berechnet. Dabei werden die Bootsflächen durch die im rechten Winkel festgestellten Maße ermittelt.  
Die Mieten für Stegplätze werden nach der Platzfläche berechnet. Dabei wird die zwischen den Dalben im Rechteck gemessene Fläche ermittelt.
- 2) Die jährlichen Mieten betragen pro qm Bootsfläche an Bojen und im Hafen Wangen bzw. pro qm Liegefläche an den Steganlagen Oberstaad

	für Einheimische	für Auswärtige
<b>Öhningen</b>		
• Im Hafen Oberstaad	24,-- Euro	32,-- Euro
• Am Landesteg Oberstaad	24,-- Euro	32,-- Euro
• Gondelplätze je Platz	209,-- Euro	272,-- Euro
<b>Wangen</b>		
• Im Bojenfeld Wangen	13,-- Euro	18,-- Euro
• Im Hafen Wangen	13,-- Euro	18,-- Euro
<b>Öhningen und Wangen</b>		
• Trockenliegeplätze je Boot	50,-- Euro	65,-- Euro
• Trockenliegeplätze je Katamaran	70,-- Euro	92,-- Euro

- 3) Die Mieten für Boote, die gewerblich genutzt werden, berechnen sich nach den Mieten für Auswärtige.
- 4) Die Mieten werden am 01. März jeden Jahres zur Zahlung fällig und von der Gemeinde im Bankeinzugsverfahren erhoben. Die Mieter sind verpflichtet, Mandate zu erteilen.

## **§ 2 Sonstige Entgelte**

- 1) Liegeplatzbewerber, die auf den Wartelisten geführt werden wollen, haben für den Verwaltungsaufwand jährlich ein Entgelt in Höhe von **20,-- Euro** zu entrichten.  
Das Entgelt wird am 01. März jeden Jahres zur Zahlung fällig und von der Gemeinde im Bankeinzugsverfahren erhoben. Die Bewerber sind verpflichtet, Mandate zu erteilen.
- 2) Für die erstmalige Vergabe eines Bootsliegeplatzes wird ein einmaliger Kostenersatz erhoben für
  1. Personen mit alleinigem Wohnsitz in Öhningen **100,-- Euro**
  2. Andere Personen **125,-- Euro**Dies gilt nicht für das Mieten von Landliegeplätzen und Ruderbootsplätzen von Personen mit alleinigem Wohnsitz in Öhningen.
- 3) Für den Wechsel/Tausch des Bootsliegeplatzes wird ein einmaliger Kostenersatz erhoben von **100,-- Euro**
- 4) Für Gastliegeplätze je Tag
  1. Stegplatz **11,-- Euro**
  2. Bojenplatz **9,-- Euro**
  3. Gondelliegeplatz/Trockenliegeplatz **8,-- Euro**Für Gastliegeplätze, die pro Saison vergeben werden, gelten die Entgelte nach § 1.
- 5) Kostenersatz des Mieters für Bojenstein, Kette und Boje **300,-- Euro**
- 6) Bootsanhänger, die unberechtigt auf öffentlichen Straßen, Plätzen und auf den Hafeparkplätzen abgestellt werden, wird die Gemeinde abschleppen und sicherstellen.  
  
Die Kostenersätze hierfür betragen:
  1. Abschleppen **100,-- Euro**
  2. Aufbewahrung je angefangenen Monat **50,-- Euro**
- 7) Die Entgelte entstehen mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und werden sofort zur Zahlung fällig.

## **§ 3 Umsatzsteuer**

- 1) Zu den Entgelten in § 1 erhebt die Gemeinde zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, derzeit 19 %.
- 2) In den Entgelten nach § 2 ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung, in der Änderungsfassung vom 14.12.2021, tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Öhningen, (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Andreas Schmid,  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Entgeltordnung gegenüber der Gemeinde Öhningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Entgeltordnung verletzt worden sind.